

Die Rolle der Leiter im rechtlichen Wirkungsprozeß ist naturgemäß in jenen Rechtszweigen besonders groß, deren Normen überwiegend an die Leiter adressiert sind, z. B. im Wirtschaftsrecht. Untersuchungen, die in letzter Zeit zur Effektivität des Wirtschaftsrechts durchgeführt wurden, belegen die besondere Rolle und Stellung des Leiters im Wirkungsprozeß dieses Rechtszweiges sehr eindringlich.⁴³

Diese und andere Untersuchungen haben aber auch übereinstimmend einige Probleme der Rechtsbewußtseinsentwicklung der Leiter zutage gebracht, die gelöst werden müssen, wenn deren Rechtsbewußtsein voll bei der Sicherung der Gesetzlichkeit wirksam gemacht werden soll. Dazu gehört z. B. eine Gegenüberstellung von Einhaltung der Gesetzlichkeit und Planerfüllung sowie von Gesetzlichkeit und Zweckmäßigkeit, die erkennt, daß das sozialistische Recht ein Machtinstrument der Arbeiterklasse ist und der staatlichen Wirtschaftsleitung dient und gerade deswegen seine Anwendung nicht dem individuellen Belieben, dem Für und Wider des einzelnen Leiters anheimgegeben werden kann. Hinter dem Zweckmäßigkeitsargument steht meistens ein handfester Betriebs-, Zweig- oder Territorialegoismus, der sich mit dem Ignorieren des Rechts über volkswirtschaftliche Gesamtinteressen hinwegsetzen zu können glaubt.

Negativ auf die Einstellung zum Recht wirkt sich auch aus, wenn ein Leiter nicht alle Möglichkeiten nutzt, um Rechtsvorschriften durchzusetzen, z. B. von den Sanktionsmöglichkeiten gegen rechtswidriges Verhalten keinen oder ungenügenden Gebrauch macht.

Die besondere Stellung, die der Leiter im rechtlichen Wirkungsprozeß einnimmt, ist mit einer entsprechend besonderen Verantwortung verbunden. Sie besteht vor allem in der Sicherung einer streng auf dem sozialistischen Recht basierenden Leitungstätigkeit. Sozialistische staatliche Leitung, ob in der Wirtschaft oder in anderen Bereichen, ist Durchsetzung sozialistischer Gesetzlichkeit, und Verwirklichung sozialistischer Gesetzlichkeit verlangt die genaue Beachtung wirtschaftlicher Effektivitätsgesichtspunkte ebenso wie eine hohe Kultur in der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie zwischen diesen und jedem einzelnen Bürger. Es ist daher nur folgerichtig, daß in solch grundsätzlichen staatlichen und rechtlichen Dokumenten wie der Verfassung der DDR, dem Gesetz über den Ministerrat, dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe die besondere Verantwortung der Leitungen und Leiter für die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Entwicklung des Rechtsbewußtseins aller Bürger verbindlich fixiert wurde.

19.6. Rechtserziehung als Mittel der Rechtsbewußtseinsentwicklung

Wie bereits in Kapitel 18 erwähnt, ist die sozialistische Rechtserziehung *auch* ein Mittel, um das sozialistische Rechtsbewußtsein, nicht zuletzt das individuelle, zielstrebig zu entwickeln und zu festigen. Dies ist inzwischen zu einer trivialen Einsicht in der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie geworden. Nicht so einfach ist hingegen die Frage, welche ideologischen Inhalte die Rechtserziehung vernit-

43 Vgl. U.-J. Heuer, „Überlegungen zur Wirksamkeit des Wirtschaftsrechts“, Staat und Recht, 1976/4, S. 370 ff.